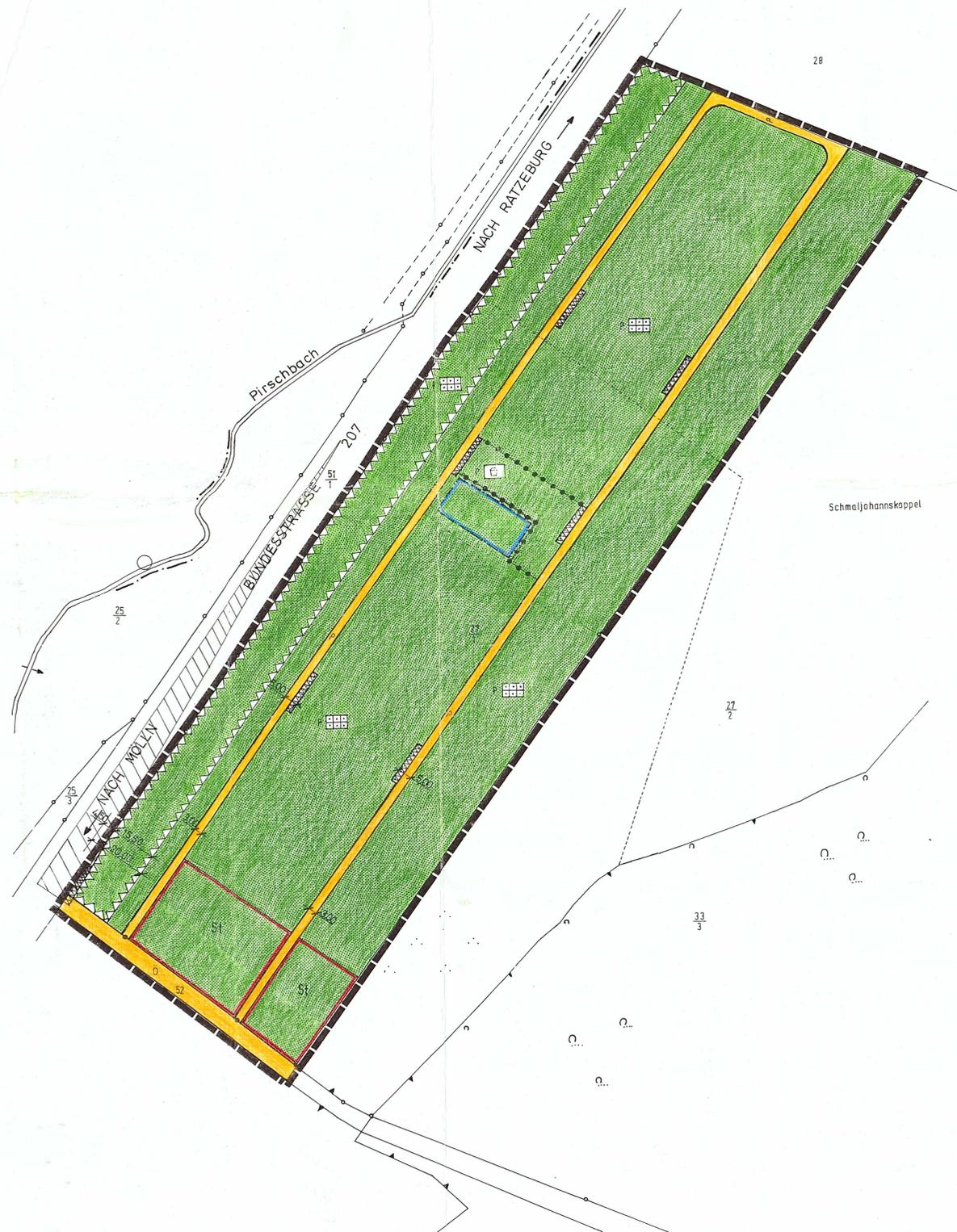


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES PLANGELTUNGSRAUMES	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BAUGB
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BAUGB
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHE	
	ÖFFENTLICH	
	PRIVAT	
	GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15 BAUGB
	PRIVAT	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPIELPLATZ	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 UND 22 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) 10 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 (4) BAUNVO

DAFSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER

TEXT (TEIL B)

FESTSETZUNGEN

- 1.1 AUF DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DARF EIN GEMEINSCHAFTSGEBÄUDE MIT MAXIMAL 200 M² GRUNDFLÄCHE ERRICHTET WERDEN. DER SCHNITTPUNKT DER AUßENFLÄCHE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES MIT DER DACHHAUT GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSßROHFURBODENS, DARF MAXIMAL 3,0 M BETRAGEN. DIE DACHNEIGUNG IST MIT MAXIMAL 15° FESTGESETZT.
- 1.2 AUF DEM VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SICHTDREIECK AN DER BUNDESSTRASSE 207 SIND EINE BEBAUUNG SOWIE EINE BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG. INNERHALB DIESER FLÄCHE DÜRFEN KEINE STELL- ODER PARKPLÄTZE ANGELEGT WERDEN.
- 1.3 AUF DEM VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN, 20,0 M BREITEN STREIFEN ZUR BUNDESSTRASSE 207 DÜRFEN HOCHBAUTEN JEDLICHER ART NICHT ERRICHTET SOWIE AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN GRÖßEREN UMFANGES NICHT VORGENOMMEN WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DES BUNDESKLEINGARTENGESETZES IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG, INSBESONDERE § 3: EIN KLEINGARTEN SOLL NICHT GRÖßER ALS 400 M² SEIN. IM KLEINGARTEN IST EINE LAUBE IN EINFACHER AUSFÜHRUNG MIT HÖCHSTENS 24 M² GRUNDFLÄCHE EINSCHLIEßLICH ÜBERDÄCHTEM FREISITZ ZULÄSSIG.

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 16.06.2004 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.1 FÜR DAS GEBIET DES KLEINGARTENGELÄNDES „FRANZ-NEHLS-KOLONIE“, ÖSTLICH DER RATZBURGER STRASSE (BUNDESSTRASSE 207), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES BAUAUSSCHUSSES VOM 08.07.2004. DIE ORTSÜBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 27.10.2004 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB WURDE VOM 08.11. - 08.12.2004 DURCHFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 21.12.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 02.03.2005 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.1 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.03.2005 BIS ZUM 18.04.2005 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.03.2005 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN.

MÖLLN, DEN 30. AUG. 2005

SIEGEL



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 30.7.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT.

MÖLLN, DEN 30. 8. 2005



[Signature]
- ÖFFENTLICH BESTELLTER VERM. ING. -

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.06.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

MÖLLN, DEN 30. AUG. 2005

SIEGEL



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKÄNNTUMACHEN.

MÖLLN, DEN 30. SEP. 2005

SIEGEL



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

10. DER BESCHLUß DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.1 DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 11. SEP. 2005 ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. IN DER BEKÄNNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTWRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10. SEP. 2005 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, DEN 12. SEP. 2005

SIEGEL



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

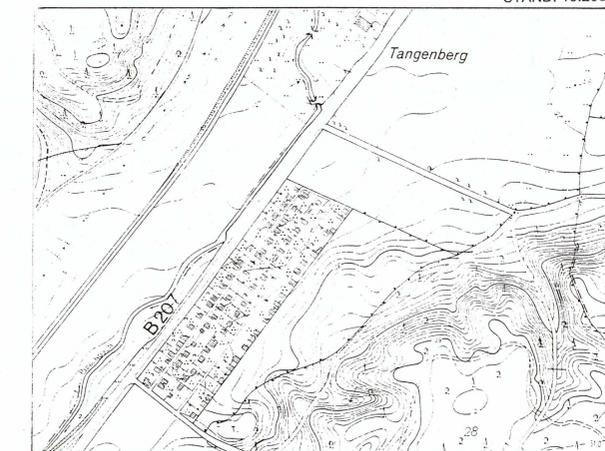
STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG ÜBER DIE

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 50.1 FÜR DAS GEBIET DES KLEINGARTENGELÄNDES III „FRANZ-NEHLS-KOLONIE“, ÖSTLICH DER RATZBURGER STRASSE (BUNDESSTRASSE 207)

STAND: 10.2004



ÜBERSICHT M 1 : 10.000